

Profit aus einem klaren Fehler der Bank

Thema: **Börse / Depot** Fallnummer: **2006/07**

Ganz anders lag der Fall des Kunden, welcher von einem klaren Fehler der Bank profitieren wollte. Der Kunde hatte vor längerer Zeit 5 000 ausländische Aktien gekauft. Der Bank entging, dass in der Folge in den betreffenden Aktien eine «Reverse-Split» erfolgt war. Konkret hiess dies, dass für 13 bestehende Aktien eine neue (mit einem 13 Mal höheren Wert) ausgestellt wurde. Die Bank passte den Bestand nicht an, so dass in den von ihr ausgestellten Auszügen anstatt korrekterweise 384,6 Aktien immer noch 5 000 Aktien, m. a. W. ein 13 Mal zu hoher Bestand, ausgewiesen wurde. Der Kunde fragte bei der Bank zurück, und als ihm bestätigt wurde, der Depotbestand sei korrekt, verkaufte er die Titel (5 000 Stück). Kurze Zeit später stellte die Bank den Fehler fest. Sie machte die Buchungen rückgängig und stellte den Kunden so, wie wenn er die korrekte Anzahl Titel (384,6 Aktien) verkauft hätte. Zudem richtete sie ihm eine Umtriebsentschädigung von CHF 1 000.- aus. Der Kunde war damit nicht einverstanden.

Der Ombudsman konnte zwar die Enttäuschung des Kunden nachvollziehen, denn wer wäre nicht gerne mit einem Schlag 13 Mal reicher. Er musste ihn aber darauf hinweisen, dass niemand vor Fehlern gefeit sei. Eingedenk dieses Umstandes halte unser Gesetz deshalb fest, dass in einem solchen Fall das Geschäft rückgängig gemacht werden könne, die für den Fehler verantwortliche Partei dem Vertragspartner aber einen allfällig erlittenen Schaden ersetzen müsse. Dieser Verpflichtung sei die Bank im vorliegenden Fall nachgekommen. Der Kunde war nicht einverstanden. Er meinte, er habe ja bei der Bank zurückgefragt. Es sei nicht sein Problem, wenn die Bank eine falsche Auskunft erteile. Sie müsse sich auf dieser behaften lassen. Es sei ungerecht, dass die Bank auch dann auf den Fehler zurückkommen könne, wenn die Transaktion bereits ausgeführt worden sei. Der Ombudsman konnte nur noch einmal auf die vorstehenden Ausführungen verweisen und musste es im Übrigen dem Kunden überlassen, zur Überprüfung der divergierenden Auffassungen den Richter anzurufen. Damit möchten wir diesen Problembereich verlassen und uns weiteren Gebieten zuwenden, welche in Zukunft wohl noch an Wichtigkeit gewinnen werden.